

TH-GewV

Wichtige Verordnung :

Tierhaltungs – Gewerbeverordnung

§ 1: Diese Verordnung gilt für Gewerbetreibende, die im Rahmen einer von ihnen ausgeübten gewerblichen Tätigkeit Tiere in Zoofachgeschäften und vergleichbaren Einrichtungen, Tierpensionen oder in Reit- und Fahrbetrieben halten.

§ 2: Die Gewerbetreibenden sind für die artgemäße Haltung, den Schutz und das Wohl der von ihnen im Rahmen der Gewerbeausübung gehaltenen Tier i.S. des TSchG verantwortlich.

TH-GewV

Wichtige Verordnung :

Tierhaltungs – Gewerbeverordnung

§ 4: Mindestanforderung an die Ausstattung

§ 6: Mindestanforderung an die Betreuung

§ 8: Kundeninformation

§ 9: Nachzuweisende Fachkenntnisse

§ 10: Tierpensionen

§ 11: Räumliche Erfordernisse

§ 12: Personal

TH-GewV

Wichtige Verordnung :

Tierhaltungs – Gewerbeverordnung

§ 12: Personal > im Detail

- Akademische Ausbildung: Landwirtschaft, Zoologie, Biologie, Veterinärmedizin
- Höher landwirtschaftliche LA
- Lehrabschluss Tierpfleger
- Mindestens einjährige einschlägige Tätigkeit
- Gleichwertige EU Ausbildung
- Lehrgang über Tierhaltung und Tierschutz

TH-GewV

Wichtige Verordnung:

Tierhaltungs – Gewerbeverordnung

Reit- und Fahrbetriebe

§ 14: Unter den Begriff Reit- und Fahrbetriebe fallen alle gewerblichen Tätigkeiten, in deren Rahmen Pferde gehalten und gegen Entgelt als Reit- oder Zugtiere überlassen bzw. eingesetzt werden.